

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Postulat Tabea Rai (AL) – übernommen durch David Böhner (AL): Fassadenbegrünung; 2. Fristverlängerung Punkt 1/ Prüfungsbericht zu den Punkten 2, 3 und 4

In der Stadtratssitzung vom 3. März 2022 wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt und vom Stadtrat erheblich erklärt (SRB 2022-105). Mit SRB 2023-303 vom 29. Juni 2023 stimmte der Stadtrat einer Fristverlängerung bis zum 31. März 2025 zu.

Mit der Energie- und Klimastrategie 2025 plant der Gemeinderat die Umsetzung der dringend nötigen Klimamassnahmen. Wie der Gemeinderat in der Medienmitteilung vom 27. Mai 2019 schreibt, es ist «5 vor 12» für den Klimaschutz. Daher müssen möglichst viele verschiedene Massnahmen ergriffen werden, um unsere Ziele zu erreichen.

Die Stadt Wien hat am 25. Juni 2020 beschlossen, dass die Front eines Hauses mindestens zu einem Fünftel begrünt werden muss. Und sie ist grundsätzlich im Bauland – nicht nur in Wohngebieten, sondern auch in Industriegebieten. Die Bestimmung wird in ganz Wien gelten.

Heute werden Fassadenbegrünungen vor allem bei sehr teuren Bauvorhaben oder Luxuswohnungen geplant. Dass die Umsetzung auch bei günstigeren Bauten stattfindet, ist leider noch zu wenig verbreitet.

Fassadenbegrünungen haben viele positive Effekte. Neben der Verschönerung unserer Umgebung profitieren wir auch finanziell und gesundheitlich von der Gebäudeoptimierung, den stadtklimatischen Verbesserungen und nicht zuletzt von der Biodiversitätsförderung. Mit einer Fassadenbegrünung wird die Aufenthalts- und Umgebungsqualität verbessert, es kann eine Lärmreduktion innerhalb und ausserhalb des Gebäudes bewirken, sowie eine erhöhte Gebäudedämmung fördern, welche im Sommer kühlt und im Winter wärmt. Durch die Sauerstoffproduktion, Luftreinigung und Feinstaubbindung, trägt es auch zu einer Verbesserung der Luftqualität bei.

Fassadenbegrünungen können Tieren einen Ersatzlebensraum bieten. Wichtig ist dabei, dass möglichst nicht-invasive Arten gepflanzt werden und auf Spritzmittel verzichtet wird. Gerade in der Stadt in der immer mehr verdichtet wird, können Fassadenbegrünungen Lebensräume für Tiere vernetzen und erweitern.

Die Motionärin fordert den Gemeinderat auf, Grundlagen zu schaffen, um folgende Forderungen umzusetzen:

1. Die Fassaden bei Neubauten und städtischen Gebäuden müssen mindestens zu einem Fünftel begrünt werden. Dies in Wohngebieten sowie Industriezonen
2. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen Neubauten auf städtischem Boden
3. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen städtischen Gebäuden
4. Eine Fassadenbegrünung von mind. 20% bei allen privaten Gebäuden auf städtischem Boden

Begründung der Dringlichkeit

Es stehen mehrere grössere Bauvorhaben (Neubauten und Renovationen) in der Stadt Bern an und den klimatischen Veränderungen erfordern schnellen Handlungsbedarf. Damit die anstehenden Bauvorhaben in eine allfällige Fassadenbegrünungsstrategie der Stadt einbezogen werden können, braucht es einen raschen Entscheid.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 25. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Tabea Rai

Mitunterzeichnende: -

Bericht des Gemeinderats

Wie der Gemeinderat in seinem Fristverlängerungsantrag vom 1. März 2023 (resultierend in SRB 2023-303 vom 29. Juni 2023) darlegt hat, teilt er die Auffassung, dass Fassadenbegrünungen positive Auswirkungen auf Stadtklima (Temperatur und Luftqualität), Biodiversität und Stadtbild haben können. Fassadenbegrünungen ermöglichen eine flächig wirksame Begrünung, ohne viel Bodenfläche zu beanspruchen und können eine positive Wirkung auf Lufthygiene, Freiraumqualität, Mikroklima und Biodiversität haben. Vor allem in innerstädtischen Gebieten mit fehlender oder schlechter Durchgrünung kann die Fassadenbegrünung eine prüfenswerte Massnahme darstellen.

Gleichzeitig setzen Fassadenbegrünungen je nach Ausgestaltung einen mehr oder weniger aufwändigen Unterhalt voraus, und generieren zu deren Herstellung neben zusätzlichen Bau- und Betriebskosten jeweils auch einen beachtlichen Aufwand an Material und damit verbundenen Treibhausgasemissionen. Die Nachhaltigkeit von Fassadenbegrünungsmassnahmen kann deshalb nicht im Voraus als gegeben betrachtet werden. In diesem Zusammenhang ist eine selbststrankende, bodengebundene Fassadenbegrünung einer fassadengebundenen Begrünung klar vorzuziehen. Nicht nur die funktionalen Anforderungen an eine Gebäudehülle sind heute sehr hoch, auch deren Ausgestaltung muss sich nach rechtlichen Vorgaben richten. Fassadengestaltungen sind baubewilligungspflichtig und müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen. In diesem Zusammenhang sind unter anderem auch die Gestaltungsvorschriften und der Schutz des Ortsbildes zu berücksichtigen.

Die Forderungen gemäss den Punkten 1 bis 4 des Postulats sind auf unterschiedliche Weise anzugehen.

Zu Punkt 1:

Eine allgemeingültige Fassadenbegrünungspflicht bei Neubauten bedarf grundsätzlich einer grundeigentümergebundenen Regelung in der Bauordnung der Stadt Bern. Die Einführung einer Pflicht zur Fassadenbegrünung wird zusammen mit der Aufnahme weiterer stadtklimatisch relevanter Gestaltungsvorschriften in der laufenden Revision der baurechtlichen Grundordnung (BGO-Revision, ehemals Bauordnungsrevision Paket II) im Rahmen des Teilprojekts 4 geprüft. Die Aufnahme allgemeingültiger, grundeigentümergebundener Vorschriften wird aufgrund ihrer städtebaulichen Machbarkeit, der rechtlichen Tragweite, der Verhältnismässigkeit für Grundeigentümerschaften, des Vollzugs durch das Bauinspektorat sowie der Auswirkungen auf das Baubewilligungsverfahren sorgfältig geprüft. Für die Einführung einer allgemeingültigen Pflicht zur Fassadenbegrünung müsste diese Prüfung auf allen Ebenen positiv ausfallen.

Der Gemeinderat fördert und fordert bereits heute sowohl bei privaten wie auch bei städtischen (Finanzvermögen) Gebiets- und Arealentwicklungen Klimaanpassungsmassnahmen im Rahmen von Überbauungsordnungen. Gute Beispiele hierfür bieten die Arealentwicklung Wifag (siehe Überbauungsordnung Wylerringstrasse 34, 36, 46 und 48, mit u. a. im Plan bezeichneten Fassaden zur Bepflanzung) und der Masterplan Viererfeld/Mittelfeld (siehe Kapitel 63 'Stadtklima', S. 92 f.).

Zu den Punkten 2, 3 und 4:

Die Punkte 2, 3 und 4 beziehen sich auf die Möglichkeiten zur Förderung der Fassadenbegrünung, welche die Stadt Bern als Grundeigentümerin und Baurechtsgeberin besitzt. In dieser Funktion ist sich die Stadt Bern ihrer Vorbildfunktion bewusst. Verschiedene behördenverbindliche oder –anweisende Konzepte, namentlich die «Energie- und Klimastrategie Stadt Bern EKS 2035», der «Rahmenplan Stadtklima Bern» und die «Strategie Nachhaltige Entwicklung Immobilien» greifen die Fassadenbegrünung auf, jeweils in Verbindung mit einer ganzheitlichen Betrachtung der umzusetzenden Klimaanpassungsmassnahmen bei Bau- und Sanierungsobjekten. Die EKS 2035 und der Rahmenplan Stadtklima Bern wurden beide im Herbst 2024 vom Gemeinderat genehmigt.

Mit der EKS 2035 hat der Gemeinderat das wichtigste Instrument der städtischen Energie- und Klimapolitik für die kommenden Jahre verabschiedet. Das Massnahmenblatt «Anpassung an den Klimawandel bei Liegenschaften im Besitz der Stadt Bern» zählt zur Stärkung der Klimaresilienz von Gebäuden mitunter die Fassadenbegrünung auf.

Der im September 2024 vom Gemeinderat genehmigte Rahmenplan Stadtklima Bern formuliert im Handlungsfeld «Gebäude» konkrete Massnahmen, mit denen Gebäudehüllen durch Vegetation klimaoptimiert gestaltet werden können und somit zur Verschattung und Kühlung des öffentlichen Raumes beitragen. Das für die Stadtverwaltung Bern und den Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik verbindliche Kapitel «Aktionsplan» hält bezüglich des Themas Fassadenbegrünung u. a. folgende Selbstverpflichtungen bei städtischen Bauten und Anlagen fest:

- Hitzemindernde Massnahmen im Rahmen von Bau- und Sanierungsobjekten bei stadteigenen Liegenschaften und öffentlichen Aussenräumen, Strassen, Plätzen, Parkanlagen umsetzen (z. B. Vorgaben bei qualitätssichernden Verfahren).
- Merkblätter für hitzemindernde Gestaltung von Gebäude erstellen bzw. nachführen.
- Pilotprojekte im Rahmen von Bau- und Sanierungsobjekten bei stadteigenen Bauten und Anlagen umsetzen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Diese Pilotprojekte sind zurzeit in Abklärung.

Auch die Strategien *Nachhaltige Entwicklung Immobilien Finanz-/Fondsvermögen Stadt Bern* und *Nachhaltige Entwicklung Immobilien Verwaltungsvermögen Stadt Bern* enthalten in Kapitel U7 Stadtklima die Massnahme, dass gegen die Hitze verstärkt Beschattungen mit Begrünungen und Baumpflanzungen, Fassadenbegrünung, Grün- und Blaudächer (gemäss Schwammstadtkonzept) sowie ein Regenwassermanagement (mittels Versickerung, Rückhalten und ausgeglichener Wasserbilanz auf dem Grundstück) zu realisieren sind.

Schliesslich ist die Fassadenbegrünung bzw. Vertikalbegrünung im aktualisierten Biodiversitätskonzept Stadt Bern 2025–2035 (vom Oktober 2024) im Schlüssel zur Anrechenbarkeit an den ökologischen Ausgleich (Siedlung) berücksichtigt.

Die genannten Konzepte legen nicht – wie im Postulat gefordert – konkrete Werte (20 Prozent) fest, da Umfang und Gestaltung der Fassadenbegrünung projektspezifisch auszuarbeiten sind. Zu berücksichtigen sind dabei jeweils u. a. die obenerwähnten Faktoren (funktionale Anforderungen an die Gebäudehülle, Gestaltungsvorschriften, Bau- und Betriebskosten, Möglichkeiten des Aussenraums, Ortsbildschutz, etc.). Spezifische Werte für Fassadenbegrünung (20 Prozent) erweisen sich als sehr starr. Als sinnvoller erweist sich die ganzheitliche Betrachtung von klimaresilienz- und/oder biodiversitätsfördernden Massnahmen bei Bau- und Sanierungsprojekten. Weitere bei städtischen Projekten übliche Stadtklimamassnahmen sind Biodiversitätsflächen im Aussenraum, das Entsiegeln von Flächen und das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die obengenannte Revision der baurechtlichen Grundordnung inklusive Teilprojekt 4 wird zurzeit erarbeitet. Eine definitive Beantwortung des Postulats in Bezug auf Punkt 1 des Postulats ist entsprechend noch nicht möglich. Die Stossrichtung zum Umgang mit den im Postulat geforderten Massnahmen wird zum Zeitpunkt des öffentlichen Dialogs, der im Jahr 2026 vorgesehen ist, diskutiert und informell mitgewirkt werden. Aufgrund der Dauer der notwendigen Verfahrensschritte des Planerlassverfahrens (öffentlicher Dialog, Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage) beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Frist zur Vorlage des Prüfungsberichts für Punkt 1 auf Ende 2029 anzulegen.

Folgen für das Personal und Finanzen

Für die Planung und Realisierung von Fassadenbegrünungen werden zusätzliche Kosten für Personal wie Projektleitungen/Bauherrenvertretungen und insbesondere Zusatzbaukosten für die Fassadenbegrünungen anfallen. Sämtliche Kosten sind projektspezifisch zu ermitteln und jeweils von den zuständigen Organen zu genehmigen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zum Postulat Tabea Rai (AL): Fassadenbegrünung; Fristverlängerung Punkt 1/ Prüfungsbericht zu den Punkten 2, 3 und 4.
2. Er stimmt einer weiteren Fristverlängerung zur Vorlage des Prüfungsberichts zu Punkt 1 bis zum 31. Dezember 2029 zu.

Bern, 26. März 2025

Der Gemeinderat